

Vereinsstatuten

PRÄAMBEL

Die Statutenänderung im Jahre 2023/24 spiegelt die gesellschaftliche Entwicklung und die Säkularisierung der Gesellschaft. Die Geschichte des Chors, gegründet im März 1907 als reformierter Kirchenchor, und seine über Jahrzehnte vielfältigen Auftritte in Gottesdiensten, Anlässen und Konzerten stehen am Ursprung des heutigen *chor rüschtikon*.

NAME UND SITZ

Art. 1 Unter dem Namen *chor rüschtikon* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Rüschtikon.
Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

ZWECK

Art. 2 Der Verein pflegt den Chorgesang verschiedener Epochen und Stilrichtungen.
Art. 3 Der Chor bezweckt die Förderung des musikalischen, kulturellen, geistlichen und sozialen Lebens in der Gemeinde Rüschtikon und Umgebung.
Art. 4 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie Projektsängerinnen und -sängern.
Art. 6 ¹Aktivmitglieder sind Sängerinnen und Sänger, die sich regelmässig im Sinne des Vereinszweckes betätigen.
²Aktivmitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt und geniessen das aktive und passive Wahlrecht.
³Aktivmitglieder nehmen regelmässig an den Gesangsproben und den Konzerten teil.
Art. 7 Projektsängerinnen und -sänger engagieren sich für Konzerte und grössere Auftritte, beteiligen sich aber soweit möglich auch am Vereinsleben.
Sie sind nicht stimmberechtigt.
Art. 8 ¹Die Passivmitglieder und Ehrenmitglieder, welche auch juristische Personen sein können, unterstützen den Verein ideell und finanziell.
²Die Passivmitglieder und Ehrenmitglieder werden regelmässig über die Vereinsveranstaltungen informiert.
³Mitglieder, welche sich besondere Verdienste um das Wirken des Chores erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 9 ¹Voraussetzung für den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

²Die Aktiv- und Passivmitglieder sowie die Projektsängerinnen und -sänger haben die von der ordentlichen Vereinsversammlung jährlich festgesetzten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Art. 10 ¹Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

²Austrittserklärungen oder Wechsel zur Passivmitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten; sie erfolgen auf Ende des Vereinsjahrs.

Art. 11 ¹Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln, die Bestimmungen dieser Statuten missachten oder dem Ansehen des Vereins schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

²Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert Monatsfrist schriftlich rekurrieren. In diesem Fall entscheidet die Vereinsversammlung über den Ausschluss.

ORGANISATION

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:
A die Vereinsversammlung
B der Vorstand
C die Rechnungsrevisoren

A Vereinsversammlung

Art. 13 Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der vergangenen Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts;
- c) Abnahme der Jahresrechnung aufgrund des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- f) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- g) Entscheid über Anstellung und Entlassung der musikalischen Leitung;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheid über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes;
- j) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Revision der Statuten;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 14 ¹Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

- Art. 15 ²Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.
¹Die schriftliche Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens vier Wochen im Voraus unter Nennung der Traktanden zu erfolgen.
²Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem Datum der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.
- Art. 16 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt:
a) auf Antrag des Vorstandes.
b) auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Aktiv- oder Ehrenmitglieder, unter Angabe der Anträge.
- Art. 17 Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse können jedoch nur über ordentlich traktandierte Anträge gemäss Art. 15.1 sowie rechtzeitig eingereichte Mitgliederanträge gemäss Art. 15.2 gefasst werden.
- Art. 18 ¹Alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
²Die Vereinsversammlung beschliesst – sofern die Statuten nicht eine besondere Mehrheit verlangen – mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.
³Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.
⁴Die Änderung der Statuten bedarf eines Mehrheitsbeschlusses von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen sind Änderungen des Beitragsreglements, die mit einfachem Mehr beschlossen werden können.

B Vorstand

- Art. 19 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Ämterkumulation ist möglich.
- Art. 20 ¹Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
²Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Über die Sitzungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.
³Der Vorstand kann jederzeit Vereinsmitglieder oder aussenstehende Dritte zur Beratung oder für besondere Aufgaben beiziehen.
- Art. 21 Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
a) Führung der Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen;
b) Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung;
c) Vollzug der Vereinsversammlung -Beschlüsse;
d) Erarbeiten von Reglementen;
e) Erstellen eines Jahresberichtes und des Budgets, sowie Bereinigung der Jahresrechnung;

- f) Einsetzung von Arbeitsgruppen, Zuweisung der Aufgaben und Kompetenzen an diese;
g) Rechtliche Vertretung des Vereins gegen aussen.

C Rechnungsrevisoren

- Art. 22 ¹Die Amtsdauer der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
²Die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren haben die jährliche Vereinsrechnung und den Vermögensstand des Vereins zu prüfen. Sie erstellen zuhanden der Vereinsversammlung den Revisorenbericht. Das Recht zur Kontrolle steht ihnen jederzeit zu.

UNTERSCHRIFT

- Art. 23 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

VEREINSVERMÖGEN

- Art. 24 Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Zahlungen aus allfälligen Leistungsvereinbarungen, Einnahmen aus öffentlichen Auftritten und Zuwendungen

HAFTUNG

- Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

AUFLÖSUNG

- Art. 26 ¹Für die Auflösung des Vereins ist ein Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
²Wird innert zehn Jahren nach Auflösung ein neuer Chor gegründet, welcher gleiche Zwecke verfolgt, ist diesem das auf einer Bank deponierte Vermögen zu Eigentum zu überlassen. Andernfalls ist das Vermögen zugunsten musikalischer Aufgaben der Gemeinde zu überlassen.

INKRAFTTRETEN

- Art. 28 Diese Statuten sind mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 6. März 2024 in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 19. März 2014

Die Präsidentin
Martha Würgler



2. Vorstandsmitglied
Natalie Hofbauer Biro (Aktuarin)

